



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleitheim



Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts

Rachistalgraben / Rachistalgrabenzufluss

Situation 1:2000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 28. Mai bis 27. Juni 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 17. November 2021

Der Präsident der Gemeindeversammlung

Der Gemeindegeschreiber

Urs Vogeleger

Oliver Kurz

Öffentliche Auflage vom 3. Dezember bis 23. Dezember 2021

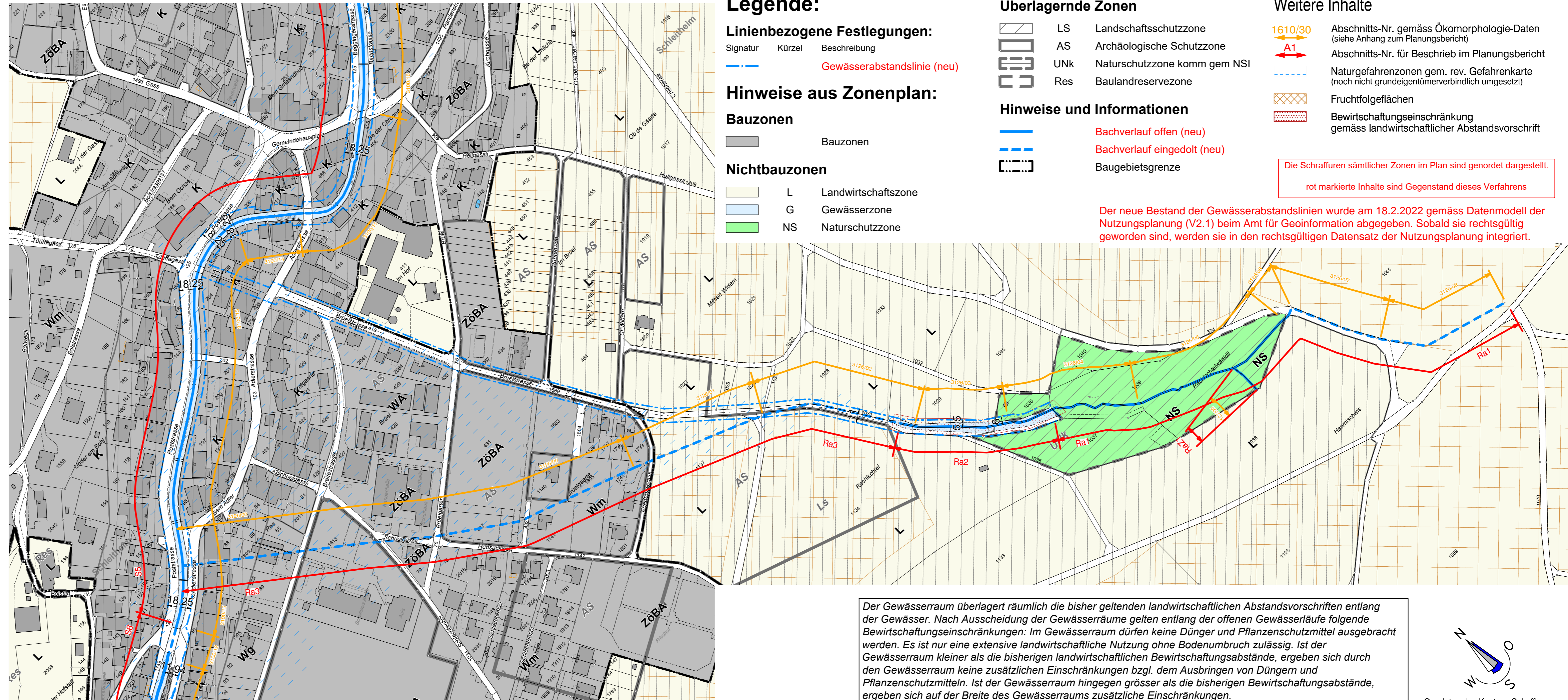
Genehmigt durch den Regierungsrat am **1.3. Dez. 2022**

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.
213270/09

Stand 31-01-22
Format 30/84
Gez. mr



Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

Signatur	Kürzel	Beschreibung
		Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Bauzonen

	Bauzonen
--	----------

Nichtbauzonen

	L	Landwirtschaftszone
	G	Gewässerzone
	NS	Naturschutzzone

Überlagernde Zonen

	LS	Landchaftsschutzzone
	AS	Archäologische Schutzzone
	UNK	Naturschutzzone komm gem NSI
	Res	Baulandreservezone

Hinweise und Informationen

	Bachverlauf offen (neu)
	Bachverlauf eingedolt (neu)
	Baugebietsgrenze

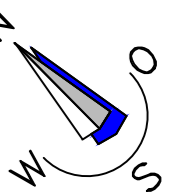
Weitere Inhalte

	1610/30	Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
	A1	Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
		Naturgefahrenzonen gem. rev. Gefahrenkarte (noch nicht grundeigentümergebunden umgesetzt)
		Fruchtfolgeflächen
		Bewirtschaftungseinschränkung gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde am 18.2.2022 gemäss Datenmodell der Nutzungsplanung (V2.1) beim Amt für Geoinformation abgegeben. Sobald sie rechtsgültig geworden sind, werden sie in den rechtsgültigen Datensatz der Nutzungsplanung integriert.

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.



Geodaten des Kantons Schaffhausen